

Straßen- und Veranstaltungsrecht

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Abt. Straßenbau und Verkehr
z. H. Herrn DI Daniel Sebö

eigener
Wirkungsbereich

Paulitschgasse 13
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Mag. Martin Kop
4. Stock, Zimmer Nr. 419
T +43 463 537-3744
martin.kop@klagenfurt.at

Neubau Lederfabrikstraße

23.06.2026

Mag.Zl. BG-SR 38/2026/MK

BESCHEID

In der straßenrechtlichen Angelegenheit der **Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee/Abteilung Straßenbau und Verkehr vertreten durch Herrn DI Daniel Sebö, Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**, ergeht aufgrund des ha. am 03.11.2025 eingelangten Ansuchens nachstehender

Spruch

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee erteilt gemäß §§ 13, 59 Kärntner Straßengesetz 2017 (K-StrG 2017), LGBl. Nr. 8/2017 idgF der **Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee/Abteilung Straßenbau und Verkehr vertreten durch Herrn DI Daniel Sebö, Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**, die straßenrechtliche Bewilligung für den Neubau einer öffentlichen Straße, nämlich der Lederfabrikstraße (KG Klagenfurt) in der, nach Maßgabe des Lageplans, des straßenrechtlichen Einreichprojektes „Neubau Lederfabrikstraße“ im Maßstab 1:250 vom 03.11.2025 und nachgereichten bzw. überarbeiteten Plänen vom 20.04.2026 den in der Folge aufgelisteten Detailprojektunterlagen sowie des Gutachtens der Fa. CCE ZT GmbH vom 21.04.2026, welche alle einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides bilden.

Projekt: Lederfabrikstraße				
Nr.	Plan	Maßstab	Datum	Einlagenzahl-Nr.
1	Technischer Bericht		03.11.2026	4154_GA
2	Lageplan	1:50/250	03.11.2026	21248_02_LP_Lederfabrikstraße
3	Projektergänzung		20.04.2026	21248_01_TB_Lederfabrikstraße
4	Lageplan Verkehrsplanung LFS Rev 01	1:50/250	20.04.2026	21248_02_LP_Lederfabrikstraße
5	Lageplan Sichtfelder 17 m	1:50/250	20.04.2026	21248_03_LP_Sichtfelder 17 m
6	Lageplan Entwässerungsplanung	1:50/250	20.04.2026	21248_04_EWLP_Lederfabrikstraße
7	Schleppkurven Knoten	1:100	20.04.2026	21248_05_LP_LFS_GHS





Kosten

Gemäß Kärntner Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2024, LGBL. Nr. 40/2024 ist eine Verwaltungsabgabe von **EUR 6,80** und gemäß Kärntner Gemeindekommissionsgebührenverordnung, LGBL. Nr. 41/2024 eine Kommissionsgebühr von **EUR ----**, sowie eine Bundesgebühr gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 § 14 TP 6 Abs. 1 idgF von **EUR 21,00** mittels beiliegenden Erlagscheins innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Rathaus, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, schriftlich oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-Mail) die Berufung eingebracht werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 21,00, für Beilagen zum Antrag von je € 6,00 pro Bogen, maximal aber von € 36,00 pro Beilage zu entrichten. Die Gebühr kann entrichtet werden mittels Barzahlung beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Stadtkasse) sowie durch Einzahlung der entsprechenden Beträge auf das Konto der BAWAG/PSK (IBAN: AT17 6000 0000 0724 9819, BIC: BAWAATWW). In der Spalte Verwendungszweck ist die Aktenzahl und der Vermerk „Bundesgebühr für Berufung“ anzuführen. Eine Kopie des Einzahlungsbeleges ist der Berufung anzuschließen. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird. Etwaige Gebührenbefreiungen richten sich nach § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF.

Begründung

Mit Eingabe vom 03.11.2025 hat die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee/Abteilung Straßenbau und Verkehr vertreten durch Herrn DI Daniel Sebö, Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, um die Erteilung einer straßenrechtlichen Bewilligung für den Neubau einer öffentlichen Straße, nämlich der Lederfabrikstraße, angesucht.

Gemäß § 13 des Kärntner Straßengesetzes 2017 (K-StrG 2017) bedarf die Straßenverwaltung zur Herstellung (§ 7 Abs.1) öffentlicher Straßen einer Bewilligung der Straßenbehörde (§ 59).

Gemäß § 13 Abs. 2 K-StrG 2017 ist die Bewilligung zu erteilen, wenn die beabsichtigte Herstellung den Grundsätzen der §§ 9 Abs. 1 und 2 und 10 Abs. 1 leg. cit. sowie dem Verkehrsbedürfnis entspricht und auf allfällige, in Aktionsplänen gemäß § 69 vorgesehene Maßnahmen Bedacht nimmt. Gemäß § 13 Abs. 6 K-StrG 2017 hat der Bewilligung ein Augenschein vorzulegen.

Das Ermittlungsverfahren ergab, dass die beabsichtigte Straßenherstellung dem Grundsatz des § 9 Abs. 1 und 2 leg. cit (gefahrenfreie Benützung für den Verkehrsteilnehmer, Herstellung nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften) sowie dem Verkehrsbedürfnis entspricht.





Das verkehrsplanerische Einreichprojekt erstellt durch die Fa. Kastner ZT GmbH ist laut verkehrstechnischen nichtamtlichen Sachverständigen schlüssig und nachvollziehbar.

Die Kostenentscheidung ist in den bezogenen Gesetzesstellen begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für den Bürgermeister
Die Stadträtin Sandra Wassermann, BA
Der Sachbearbeiter
Mag. Martin Kop

	Unterzeichner: Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur: www.klagenfurt.at/amtssignatur Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist wie im Dokument angeführt während der Amtsstunden erreichbar.
---	---